

Kündigung erhalten: Solltest du den Empfang wirklich unterschreiben?

Was deine Unterschrift auf der Empfangsbestätigung bedeutet und wo es gefährlich wird

Dein Chef überreicht dir die Kündigung und bittet dich, den Erhalt zu unterschreiben. Viele denken, sie würden damit der Kündigung zustimmen. Das ist falsch.

Eine Kündigung wird nicht durch deine Unterschrift wirksam, sondern allein durch den Zugang, also dadurch, dass sie bei dir ankommt. Die Empfangsbestätigung dient nur dem Arbeitgeber als Nachweis über Zeitpunkt und Zugang.

Gefährlich wird es erst, wenn du etwas unterschreibst, das mehr ist als ein bloßer Erhalt: ein Einverständnis, einen Verzicht oder gar einen Aufhebungsvertrag.

Die wichtigsten Gesetze, einfach erklärt

§ 4 KSchG

Du hast ab Zugang der Kündigung nur drei Wochen Zeit, um Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht zu erheben. Diese Frist läuft unabhängig davon, ob du den Erhalt quittiert hast oder nicht.

§ 7 KSchG

Wer die Drei-Wochen-Frist verstreichen lässt, gegen den gilt die Kündigung in der Regel als von Anfang an wirksam. Deshalb ist die Frist so entscheidend.

§ 130 BGB

Eine Kündigung als empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit Zugang wirksam, also sobald sie so in deinen Bereich gelangt, dass du davon Kenntnis nehmen kannst. Deine Unterschrift ist dafür nicht nötig.

§ 623 BGB

Eine Kündigung und auch ein Aufhebungsvertrag müssen schriftlich erfolgen. Achte deshalb genau darauf, was dir zur Unterschrift vorgelegt wird, denn ein Aufhebungsvertrag beendet das Arbeitsverhältnis durch deine Zustimmung.

Sofortmaßnahmen zum Abhaken

- ☐ Ruhig bleiben und das Papier in Ruhe durchlesen, bevor du irgendetwas unterschreibst.
- ☐ Prüfe genau, ob wirklich nur der Erhalt bestätigt wird oder ob dort auch Einverständnis, Verzicht oder Aufhebung steht.

- ☐ Wenn nur der Erhalt quittiert wird, kannst du in der Regel mit dem heutigen Datum unterschreiben, mehr aber nicht.
- ☐ Unterschreibe niemals ein Einverständnis mit der Kündigung und keinen Aufhebungsvertrag unter Druck.
- ☐ Im Zweifel gar nichts unterschreiben und erst rausgehen, das schadet der Kündigung nicht.
- ☐ Notiere dir sofort das genaue Datum, an dem du die Kündigung erhalten hast.
- ☐ Hol dir bei Zeugen oder Kollegen eine Bestätigung, wer wann was gesagt hat.
- ☐ Lass die Kündigung zeitnah arbeitsrechtlich prüfen, am besten innerhalb weniger Tage.

Diese Fragen solltest du dir stellen

- 1 Steht auf dem Papier nur Erhalt oder auch Einverständnis, Verzicht oder Aufhebung?
- 2 Wann genau ist die Kündigung bei mir zugegangen und läuft damit meine Frist?
- 3 Möchte ich gegen die Kündigung vorgehen oder eine Abfindung verhandeln?
- 4 Wer war als Zeuge dabei, als mir die Kündigung übergeben wurde?
- 5 Habe ich noch genug Zeit, um die Drei-Wochen-Frist einzuhalten?
- 6 Wurde mir die Kündigung von einer Person übergeben, die dazu überhaupt berechtigt ist?
- 7 Gibt es einen Betriebsrat, der vor der Kündigung angehört werden musste?

Typische Fehler von Betroffenen

- ✗ Glauben, dass die Unterschrift unter den Erhalt die Kündigung erst wirksam macht.
- ✗ Aus Schreck ein Einverständnis oder einen Aufhebungsvertrag unterschreiben, statt nur den Erhalt zu quittieren.
- ✗ Denken, dass die Drei-Wochen-Frist nicht läuft, solange man nichts unterschrieben hat.
- ✗ Sich unter Druck setzen lassen und sofort an Ort und Stelle alles abnicken.
- ✗ Das genaue Zugangsdatum nicht festhalten und damit den Fristbeginn aus den Augen verlieren.
- ✗ Zu lange abwarten und die Frist für die Kündigungsschutzklage verstreichen lassen.

Schritt für Schritt

- 1 Quittiere ausschließlich den Erhalt mit Datum oder unterschreibe im Zweifel gar nichts.
- 2 Halte den Tag des Zugangs schriftlich fest, denn ab diesem Tag läuft deine Drei-Wochen-Frist.
- 3 Lass die Kündigung umgehend prüfen, um Form, Frist und Wirksamkeit zu kontrollieren.
- 4 Reiche bei Bedarf rechtzeitig innerhalb von drei Wochen Kündigungsschutzklage ein.
- 5 Sichere Beweise und Zeugen über den genauen Ablauf der Übergabe.

- 6 Hol dir frühzeitig fachkundige Unterstützung, statt allein unter Druck zu entscheiden.

Wichtig zum Schluss

Eine Unterschrift unter den bloßen Erhalt ist meist unschädlich, das Einverständnis oder ein Aufhebungsvertrag dagegen kann dich teuer zu stehen kommen. Wer die Drei-Wochen-Frist kennt und nutzt, bewahrt sich alle Optionen. Viele Betroffene haben deutlich bessere Chancen, als sie zunächst glauben.



DEIN ANSPRECHPARTNER

Dr. Baran Kizil

Fachanwalt für Arbeitsrecht · Partner bei LTMK Recht & Steuern, Köln

Du hast eine Kündigung bekommen, wirst unter Druck gesetzt oder weißt nicht, welche Frist gerade läuft? Schick mir deine Unterlagen. Ich sage dir ehrlich, welche Chancen du hast und was jetzt zu tun ist.

Telefon 0221 955 88 50

E-Mail kizil@ltmk.de

Online ltmk.de/arbeitsrecht-fuer-arbeitnehmer



Scannen und
Termin anfragen

Rechtlicher Hinweis: Dieses Freebie dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.
Rechtsstand Oktober 2026, ohne Gewähr. Arbeitsrecht kompakt, Folge 68, Stichwort EINGANG.